

1597 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

13. 5. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Förderung der Presse

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel durch finanzielle Zuwendungen zu fördern.

§ 2. (1) Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz können nur an Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen gewährt werden, sofern diese periodischen Druckschriften die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, gesellschaftlichen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessensvertretungen sein;
2. sie dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein, sondern müssen zumindest eine regionale Verbreitung mit bundeslandweiter Bedeutung aufweisen;
3. sie müssen in Österreich verlegt und hergestellt werden;
4. sie müssen mindestens 50mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich sein;
5. sie müssen zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit 1 Jahr regelmäßig erscheinen;
6. sie müssen eine geprüfte, verkaufte Auflage von mindestens 5000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens zwei hauptberuflich ausschließlich journalistisch tätige Angestellte haben.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 6 entfallen hinsichtlich von Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe österreichischer Staatsbürger nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen.

§ 3. Begehren auf Zuteilung von Förderungsmitteln sind innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Jahres beim Bundeskanzleramt einzu bringen. Dem Begehren, das die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen hat, sind die entsprechenden Bescheinigungen über die im vorausgegangenen Jahr geleisteten Zahlungen anzuschließen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat; außerdem ist allenfalls anzugeben, ob die betreffende Tages- oder Wochenzeitung eine weitere Förderung im Sinne des § 5 Abs. 4 erhält.

§ 4. (1) Die Beschußfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

(2) Beabsichtigt der Bundeskanzler der Bundesregierung vorzuschlagen, einem Begehren nicht oder nicht voll zu entsprechen, so hat er vor der Befassung der Bundesregierung ein Gutachten der Kommission gemäß Abs. 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung einzuhören. Dieses Gutachten ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Kommission, der die Erstattung dieses Gutachtens obliegt, besteht aus drei Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Je ein Mitglied ist von dem betreffenden Verleger und dem Bundeskanzler zu bestellen;
2. diese beiden Mitglieder haben sich binnen einer Woche auf einen Vorsitzenden zu einigen, widrigenfalls dieser vom Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (§ 42 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl.

Nr. 96/1868, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 570/1973) binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen ist.

(4) Das Gutachten ist von der Kommission binnen vier Wochen nach der Wahl des Vorsitzenden zu erstatten.

§ 5. (1) Die Zuteilung der Förderungsmittel auf die einzelnen zu fördernden periodischen Druckschriften hat unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel sowie unter Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzsteuer zu erfolgen, die sich für die betreffende periodische Druckschrift aus dem Verkaufserlös im vorangegangenen Jahr ergeben hat, wobei jedoch der Förderungsbetrag für eine Tageszeitung jeweils 3 Millionen Schilling und jener für eine Wochenzeitung jeweils 500.000 Schilling nicht übersteigen darf.

(2) Kopfblätter und Mutationen sind nicht gesondert zu fördern; die vom betreffenden Verleger hiefür aufgewendeten Zahlungen im Sinne des Abs. 1 sind vielmehr bei der Berechnung des Förderungsbetrages für das Stammblatt zu berücksichtigen.

(3) Werden von einem Verleger mehrere Tages- oder Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Bedingungen für eine Förderung erfüllen würde, so ist der zweithöchste Förderungsbetrag gemäß Abs. 1 um 20 v. H., der dritt-höchste Förderungsbetrag um 40 v. H., der viert-höchste um 60 v. H. usw. zu kürzen.

(4) Werden einem Verleger für eine periodische Druckschrift von einer anderen Gebietskörper-

schaft finanzielle Mittel zum Zwecke der Presseförderung gewährt, so ist der sich nach diesem Bundesgesetz für dieselbe Druckschrift ergebende Förderungsbetrag um ein Drittel zu kürzen. Beträgt der von der anderen Gebietskörperschaft gewährte Förderungsbetrag jedoch weniger als ein Drittel des sich nach diesem Bundesgesetz für die dieselbe Druckschrift ergebenden Förderungsbetrages, so ist der Förderungsbetrag des Bundes um diesen von den anderen Gebietskörperschaften gewährten Förderungsbetrag zu kürzen.

(5) Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 4 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel übersteigen, so sind alle Förderungsbeträge in dem betreffenden Jahr in gleicher Weise anteilmäßig zu kürzen.

§ 6. (1) Förderungsmittel auf Grund dieses Bundesgesetzes werden erstmalig im Finanzjahr 1975 nach Durchführung der finanziellen Bedeckung, und zwar in diesem Jahr im Ausmaß von 50 v. H. des sonst auf Grund dieses Bundesgesetzes in Frage kommenden Betrages, gewährt.

(2) Begehren auf Zuteilung von Förderungsmitteln im Finanzjahr 1975 sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970, mit der sich die Bundesregierung in ihrer weiteren Regierungserklärung vom 5. November 1971 identifiziert hat, angekündigt, daß sie mit großer Aufmerksamkeit jene wichtigen Veränderungen verfolgen wird, die sich auf dem Gebiete des Informationswesens und der Publizistik vollziehen. Hiebei hat die Bundesregierung auch betont, daß es ihr von besonderer Bedeutung erscheint, die das geistige Leben eines Landes befruchtenden Zeitschriften zu einem Teil von ihren ständigen Existenzsorgen zu befreien, was allerdings nur unter Voraussetzungen erfolgen kann, die jegliche Einflussnahme des Staates oder der Regierung auf die Führung dieser Zeitschriften ausschließen.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1972 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (314 der Beilagen, XIII. GP) zugeleitet, die zum Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 272, über die Förderung staatsbürglicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik geführt hat.

Der folgende Entwurf sieht nunmehr Förderungsmaßnahmen für die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen vor und läßt sich hiebei von den gleichen Überlegungen leiten, die bereits dem erwähnten Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1972 zugrunde liegen. Dies gilt insbesondere auch für die Gesamtkonstruktion dieses Gesetzentwurfs, der sich auf Art. 17 B-VG stützt. Ausgehend von der Überlegung, daß auch die Privatwirtschaft des Bundes der gesetzlichen Grundlage bedarf, wird, wenngleich dies in der Lehre nicht unwidersprochen geblieben ist, Art. 17 B-VG als Kompetenznorm betrachtet, die sowohl den Bund als auch die Länder zur gesetzlichen Regelung der von ihnen geführten Privatwirtschaftsverwaltung legitimiert.

Durch diesen Entwurf wird aber gleichzeitig auch jenen Gedanken Rechnung getragen, die im § 2 des vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Mediengesetz enthalten sind, das am 23. Jänner 1975 dem Begutachtungsverfahren zurückgeführt worden ist. Weiters trägt der Ent-

wurf auch der vom Ministerkomitee des Europarates am 16. Dezember 1974 beschlossenen Resolution (74) 43 betreffend Pressekonzentrationen Rechnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf baut auf den Überlegungen aus, die von der Kommission für Pressefragen unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers ausgearbeitet wurden. Dieser Kommission haben neben den beteiligten Ministerien die betroffenen Gewerkschaften, Vertreter des Herausgeberverbandes, der im Nationalrat vertretenen Parteien sowie sonstigen Persönlichkeiten angehört. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dieser Kommission in ihrer Sitzung am 24. April 1975 vorgelegt, wobei deren Anregungen im wesentlichen Rechnung getragen wurde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Insbesondere von den Vertretern des Herausgeberverbandes ist angeregt worden, den österreichischen Zeitungen einen Rechtsanspruch auf die Förderung einzuräumen. Wie bereits unter I ausgeführt wurde, lehnt sich dieser Entwurf an vergleichbare Modelle an, die ebenfalls keinen Rechtsanspruch vorsehen. Außerdem wäre es im Rahmen einer Regelung auf Grund des Art. 17 B-VG gar nicht möglich, solche Rechte einzuräumen. Diese Bestimmung der Bundesverfassung erlaubt nur die Erlassung sogenannter Selbstbindungsgesetze.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Förderung gewährt werden darf.

Durch die Formulierung der Z. 2 „regionale Verbreitung mit bundeslandweiter Bedeutung“ sollen auch jene periodischen Druckschriften gefördert werden, die zwar nur in einem Teil eines Bundeslandes verlegt werden, im Verein mit anderen Druckschriften aber doch den gesamten Bereich eines Bundeslandes erfassen und über den Charakter eines Lokalblattes hinausgehen.

In Abs. 2 ist eine Regelung zugunsten der in Österreich lebenden Minderheiten vorgesehen.

4

1597 der Beilagen

Zu § 4:

Wie bereits unter I ausgeführt wurde, darf eine Förderung der Zeitungen nur unter Voraussetzungen erfolgen, die jegliche Einflußnahme des Staates oder der Regierung auf die Führung dieser Zeitschriften ausschließen. Diesem Gedanken trägt dieser Gesetzentwurf dadurch Rechnung, indem er vorsieht, daß dann, wenn beabsichtigt ist, einem Begehr auf Zuteilung von Förderungsmitteln nicht zu entsprechen, ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzung für die Förderung einzuholen ist.

Da jeder Gutachter (Sachverständiger), der von einer Behörde herangezogen wird, unabdingbar unter Wahrheitspflicht steht (vgl. hiezu z. B. das Erk. VfGH, Slg. Nr. 4929/1965), darf einem Gutachter in bezug auf die Ausübung dieser Tätigkeit keine Weisung erteilt werden.

Zu § 5:

Nach den in der unter I bereits erwähnten Kommission durchgeföhrten Berechnungen würde sich die Gesamthöhe der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergebenden Förderung auf

voraussichtlich 70 Millionen Schilling belaufen. Die tatsächliche Höhe der Förderung wird sich nach den im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mitteln bestimmen.

Der vorliegende Entwurf geht von einem Mittelweg zwischen einer Verlagsförderung und einer Objektförderung aus.

Da in einigen Bundesländern ebenfalls Maßnahmen der Presseförderung bereits bestehen, mußte ein System gefunden werden, das auch diese Presseförderungsmaßnahmen berücksichtigt. Hierbei ist der Förderungsbetrag des Bundes, der sich aus der Berechnung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere auch des § 5 Abs. 3 ergibt, teilweise zu kürzen.

III.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 5 ausgeführt wurde, würde die Gesetzwerdung dieses Entwurfs, wenn eine volle Förderung erfolgen sollte, voraussichtlich 70 Millionen Schilling jährlich erfordern. Eine Dienstpostenvermehrung würde jedoch nicht erforderlich sein.